

Coronavirus-Testverordnung (TestV)

Mit der dritten, am 15.10.2020 in Kraft getretenen Änderung der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV) sind Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte in das Testgeschehen eingebunden worden. In der Folgezeit ist die TestV noch mehrfach geändert worden, nämlich mit Wirkung zum 2.12.2020, zum 16.1.2021, zum 25.1.2021, zum 08.03.2021, zum 05.05.2021 sowie zuletzt zum 01.07.2021.

Wichtig: Seit der zum 01.07.2021 erfolgten Änderung sind Zahnärzte nun anders als zuvor nicht nur zur Testung ihres Praxispersonals berechtigt, sondern sie können nunmehr als **Leistungserbringer** grundsätzlich sämtliche Corona-Testungen vornehmen, auf die Personen einen Anspruch nach der TestV haben.

Näheres hierzu kann den nachfolgenden FAQs entnommen werden.

Dürfen auch Vertragszahnärzte testen?

Seit der erneuten Änderung der TestV zum 01.07.2021 sind Vertragszahnärzte zur Erbringung der Testleistungen gegenüber allen in den nachfolgend dargestellten Fallgruppen 1 bis 5 benannten Personen als Leistungserbringer berechtigt.

Die bisher geltende Begrenzung der Testung auf die Testungen des Praxispersonals einerseits sowie die Testungen anderer Personen aufgrund einer vorherigen Beauftragung des Vertragszahnarztes durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst andererseits ist entfallen. Das eigene Praxispersonal kann wie bisher getestet werden.

Wer hat Anspruch auf Testung?

Die TestV sieht fünf verschiedene Fallgruppen für Personen vor, welche einen Anspruch auf Testung haben (unabhängig davon, ob die betr. Person in der GKV krankenversichert ist):

- **Fallgruppe 1:** Asymptomatische **Kontaktpersonen** von Infizierten nach Maßgabe des § 2 TestV

Zunächst besteht ein Anspruch auf Testung für asymptomatische Kontaktpersonen von mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person. Diese Kontaktpersonen werden vom Öffentlichen Gesundheitsdienst oder dem behandelnden Arzt einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person als solche festgestellt. Beispielhaft kann es sich dabei um Personen handeln, die in den letzten 14 Tagen insbesondere in Gesprächssituationen mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern oder durch

direkten Kontakt mit Körperflüssigkeiten engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten, oder um Personen, die in den letzten 14 Tagen durch die „Corona-Warn-App“ des Robert Koch-Institutes (RKI) eine Warnung mit der Statusanzeige "erhöhtes Risiko" erhalten haben. Die weiteren Fälle dieser Fallgruppe werden abschließend in § 2 Abs. 2 TestV aufgelistet.

Die zu testende Person muss darlegen, dass sie vom Öffentlichen Gesundheitsdienst oder dem behandelnden Arzt einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person als Kontaktperson festgestellt wurde oder durch die Corona-Warn-App des RKI eine Warnung mit der Statusanzeige „erhöhtes Risiko“ erhalten hat.

- **Fallgruppe 2: Asymptomatische Personen nach Auftreten von Infektionen ("Ausbruch") u.a. in der Praxis** nach Maßgabe des § 3 TestV

Asymptomatische Personen dieser Fallgruppe haben einen Anspruch auf Testung, wenn in oder von der Zahnarztpraxis oder anderen in § 3 Abs. 2 TestV genannten Einrichtung oder Unternehmen (z.B. Pflegeheime) von dieser oder vom Öffentlichen Gesundheitsdienst außerhalb der regulären Versorgung in den letzten 14 Tagen eine mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte Person festgestellt wurde und wenn die anspruchsberechtigte asymptomatische Person in den letzten 14 Tagen dort behandelt worden ist, tätig sind oder waren oder sonst anwesend war. Zum Kreis der von dieser Fallgruppe erfassten Personen können bspw. gehören: eigenes Praxispersonal, Personal anderer in § 3 Abs. 2 TestV genannten Einrichtung und Unternehmen wie bspw. Pflegepersonal, Patienten, Pflegeheimbewohner sowie sonstige anwesende Personen.

Die zu testende Person muss darlegen, dass sie den erforderlichen Bezug zu Einrichtungen und Unternehmen hat, in denen eine von diesen Einrichtungen oder Unternehmen oder vom Öffentlichen Gesundheitsdienst eine mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte Person festgestellt wurde.

- **Fallgruppe 3: Präventive Testungen** u.a. von asymptomatischem **Praxispersonal und anderen Personen** nach Maßgabe des § 4 TestV

Zudem hat Praxispersonal einen Anspruch auf Testung, wenn die betreffende asymptomatische Person in der Praxis tätig ist oder tätig werden soll und die Praxis oder der Öffentliche Gesundheitsdienst zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 die Testung verlangt.

Daneben umfasst diese dritte Fallgruppe bspw. auch die Bewohner von Pflegeheimen oder Krankenhauspatienten, ebenso das dort tätige Personal, nicht hingegen die Patienten in Arzt- oder Zahnarztpraxen. Zum Kreis der anspruchsberechtigten Personen nach dieser Fallgruppe gehören auch Personen, die eine in einer Einrichtung / einem Unternehmen nach § 4 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 4 und 5 TestV behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Person besuchen wollen.

Die zu testende Person muss darlegen, dass die betroffene Einrichtung, das betroffene Unternehmen oder der ÖGD die Testung verlangt hat.

- **Fallgruppe 4: Bürgertestungen** nach Maßgabe des § 4a TestV

Alle asymptomatischen Personen haben Anspruch auf Testung mittels PoC-Antigen-Tests. Da der Anspruch alle asymptomatische Personen umfasst, können im Rahmen der Bürgertestung auch Patienten der Zahnarztpraxis präventiv getestet werden (siehe dazu noch im Folgenden).

Die zu testende Person muss zum Nachweis ihrer Identität einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegen.

- **Fallgruppe 5: Bestätigende Diagnostik- und variantenspezifische PCR-Testung** nach Maßgabe des § 4b TestV

Nach einem positiven Antigen-Test oder einem positiven Pooling-Test mittels eines Nukleinsäurenachweises hat die getestete Person einen Anspruch auf eine bestätigende Testung mittels eines Nukleinsäurenachweises des Coronavirus SARS-CoV-2. Dies gilt auch nach einem positiven Antigen-Test zur Eigenanwendung. Nach einem positiven Nukleinsäurenachweis hat die getestete Person bei begründetem Verdacht auf das Vorliegen einer Virusvariante einen Anspruch auf eine variantenspezifische PCR-Testung. Nach dem Willen des Gesetzgebers können Zahnarztpraxen eine entsprechende Entnahme von Körpermaterial vornehmen und diese zur Durchführung einer Labordiagnostik an einen Leistungserbringer nach § 9 TestV übersenden.

Welche Leistungen umfasst der Anspruch Testung?

Der Anspruch auf Testung in den o.g. Fallgruppen umfasst

1. das Gespräch mit der zu testenden Person im Zusammenhang mit der Testung,
2. die Entnahme von Körpermaterial,
3. die Diagnostik,
4. die Ergebnismitteilung, die Ausstellung eines Zeugnisses über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich der Erstellung eines COVID-19-Genesenenzertifikats oder eines COVID-19-Testzertifikats. Der Anspruch auf Ausstellung eines COVID-19-Genesenenzertifikates setzt das Vorliegen eines Nachweises hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in verkörperter oder digitaler Form voraus, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

Ist eine Beauftragung durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst erforderlich?

Seit der Neufassung der TestV zum 01.07.2021 ist für die Leistungserbringung durch Zahnärzte eine Beauftragung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst nicht mehr erforderlich. Die Erbringung der Testleistungen gegenüber Personen, die nicht zum Praxispersonal gehören, ist somit nicht mehr an die vorhergehende Beauftragung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes geknüpft.

Testungen des eigenen Praxispersonals

Nach wie vor möglich ist die Testung des eigenen Praxispersonals. Da die maßgeblichen TestV-Regelungen zur Praxispersonaltestung sich auf in der Praxis "Tätige" und nicht allein auf dort "Beschäftigte" (= Angestellte) beziehen, ist angesichts des Schutzzwecks einer präventiven Praxispersonaltestung zur Infektionsvermeidung davon auszugehen, dass nicht nur die in der Praxis Angestellten, sondern darüber hinaus auch solche in der Praxis Tätigen erfasst sind, die aufgrund des Umfangs ihrer Tätigkeit ein vergleichbares Infektionspotential für das übrige Personal oder die Patienten aufweisen wie die in der Praxis angestellten Personen. Als in der Praxis "Tätige" können insoweit z.B. auch regelmäßig tätige freie Mitarbeiter, Reinigungskräfte o. dgl. angesehen werden, nicht hingegen nur für kurze Zeit verweilende Personen wie Postboten, Lieferanten oder einmalig und kurzzeitig tätige Handwerker.

Bei Testungen von eigenem Personal können nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 Satz 3 TestV – wie auch bisher – bis zu 10 PoC-Antigen-Tests oder Antigen-Test zur Eigenanwendung mit oder ohne Überwachung je in der Einrichtung tätiger Person pro Monat beschafft und genutzt werden. Abgerechnet werden können nur die Sachkosten, nicht hingegen die Testleistung selbst.

Dürfen auch Patienten in Vertragszahnarztpraxen getestet werden?

Testungen der zahnärztlichen Patienten sind möglich, wenn der betr. Patient zu einer der o.g. Testfallgruppen gehört und die Voraussetzungen für die Leistungsanspruchnahme erfüllt sind.

In Betracht kommt hier vor allem eine Testung im Rahmen der sog. Bürgertests (s.o.). Zu beachten ist allerdings das Selbstbestimmungsrecht des Patienten. Die zahnärztliche Behandlung darf grundsätzlich nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Patient sich einem Test in der Praxis unterzieht. Die Fallgruppe 3 (s.o.) umfasst hingegen nicht die Patienten in Arzt- und Zahnarztpraxen.

Welche Tests können Verwendung finden?

Mit dem Wegfall der Beauftragung der Zahnärzte durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst bzw. Einbeziehung der Zahnärzte in den Kreis der nach § 6 Abs. 1 TestV zur Erbringung der Leistungen nach § 2 bis 4b TestV Berechtigten, ist auch die Beschränkung auf die Testung mittels PoC-Antigen-Tests grundsätzlich aufgehoben worden.

Nach der in § 1 Abs. 1 Sätze 3 und 4 TestV vorgenommenen Konkretisierung der Diagnostik stehen Zahnärzten nach Maßgabe der TestV in der aktuellen Fassung und der Teststrategie des BMG neben der Testung mittels **PoC-Antigen-Test** nunmehr auch **Antigen-Tests zur Eigenanwendung**, dessen Durchführung von einem Leistungserbringer nach § 6 vor Ort zu überwachen ist (sog. überwachter Antigen-Test zur Eigenanwendung) sowie eine **Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis**, eine **variantenspezifische PCR-Testung** oder eine **Labordiagnostik mittels Antigen-Test** zur Verfügung, sofern die Voraussetzungen für die Labordiagnostik erfüllt sind.

Voraussetzung für die Erbringung und Abrechnung labordiagnostischer Leistungen ist insbesondere die Einrichtung eines Qualitätssicherungssystems nach § 9 Medizinprodukte-Betreiberverordnung, was der Zahnarzt bei der Beantragung der Registrierung zur Abrechnung von Leistungen in den Fällen von §§ 2, 3 und 4 Ab. 1 Nr. 1 sowie § 4a und 4b gemäß TestV bei der jeweils zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung (KV) zu bestätigen hat. Im Regelfall dürfte eine Zahnarztpraxis für die Vornahme labordiagnostischer Leistungen aber kaum hinreichend ausgerüstet sein.

Von diesem Grundsatz abweichende Regelungen betreffen die Bürgertestung nach § 4a TestV sowie die Präventivtestung von eigenem Praxispersonal nach § 6 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 2 TestV und von Personen, die in Einrichtungen oder Unternehmen im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 TestV (bspw. Pflegeheim) tätig sind oder tätig werden sollen.

Bei Bürgertestungen sind nach Maßgabe des § 4a TestV ausschließlich die PoC-Antigen-Tests zu verwenden. Antigen-Tests zur Eigenanwendung dürfen bei der Bürgertestung nicht zum Einsatz kommen.

Bei Testungen der Personen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 TestV (u.a. eigenes Praxispersonal und Pflegepersonal) ist der Anspruch in Bezug auf die Diagnostik auf eine Diagnostik durch Antigen-Tests (laborgestützte Antigen-Tests, PoC-Antigen-Tests sowie überwachte Antigen-Tests zur Eigenanwendung) beschränkt, § 4 Abs. 1 Satz 2 TestV.

Die Diagnostik mittels Antigen-Test zur Eigenanwendung kann auch ohne Überwachung durch den Leistungserbringer erfolgen, also in eigener Verantwortung der zu testenden Person auch außerhalb der Arbeitszeiten und unabhängig von Testeinrichtungen am Arbeitsplatz z.B. zu Hause vor Arbeitsantritt durchführen.

In diesem Fall darf kein Zeugnis über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und kein COVID-19-Testzertifikat im Sinne des § 22 Abs. 7 IfSG ausgestellt werden (§ 4 Abs. 1 Satz 3 TestV).

Die verwendeten PoC-Antigen-Test sowie die überwachten Antigen-Test zur Eigenanwendung müssen – wie auch zuvor – die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem RKI festgelegten Mindestkriterien erfüllen.

Auf der Internetseite des BfArM werden die nutzbaren und abrechenbaren Antigen-Tests gelistet (www.bfarm.de/antigentests). Im Zeitpunkt der Bestellung der Tests ist vom Besteller zu überprüfen, ob die konkreten zur Bestellung beabsichtigten Tests noch vom BfArM gelistet werden. Diese Überprüfung kann durch einen Ausdruck der veröffentlichten Listung des BfArM dokumentiert werden.

Wie oft kann getestet werden?

Die Frequenz der Testungen ist in § 5 TestV und § 6 Abs. 4 Satz 3 TestV geregelt. Danach gilt:

- Testungen nach §§ 2, 3 und 4 Abs. 1 Nr. 1 TestV können für jeden Einzelfall einmal pro Person wiederholt werden.
- Testungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 TestV (in Einrichtungen oder Unternehmen nach § 4 Abs. 2 tätigen Person, in Einrichtungen Nr. 1 bis 6 behandelte, betreuten, gepflegte Person oder diese Personen besuchende Personen) können für jeden Einzelfall mindestens einmal pro Woche durchgeführt werden. Dies gilt nicht, für die Anwendungen von Antigen-Test, die von den Einrichtungen nach § 4 Abs. 1 bis 6 TestV (hierzu gehören u.a. Pflegeheime, jedoch nicht Zahnarztpraxen), im Rahmen eines einrichtungs- oder unternehmensbezogenen Testkonzepts selbst durchführen.
- Bürgertestungen nach § 4a TestV können im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten mindestens einmal pro Woche in Anspruch genommen werden.
- Die bestätigende Diagnostik und die variantenspezifische PCR-Testung nach § 4b TestV umfasst für den Einzelfall bis zu zwei Testungen.
- Bei Testungen von eigenem Personal können nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 Satz 3 TestV – wie auch bisher – bis zu 10 PoC-Antigen-Tests oder Antigen-Test zur Eigenanwendung mit oder ohne Überwachung je in der Einrichtung tätiger Person pro Monat beschafft und genutzt werden.

Was kann abgerechnet werden?

Bei der Testung des eigenen Praxispersonal mittels selbst beschaffter PoC-Antigen-Tests („Schnelltests“) und Antigen-Tests zur Eigenanwendung kann ab dem 01.07.2021 ausschließlich die Sachkostenpauschale in Höhe von 3,50 EUR je Test abgerechnet werden, nicht hingegen die weiteren ärztlichen Leistungen. Es können dabei lediglich die tatsächlich genutzten PoC-Antigen-Tests bzw. Antigen-Tests zur Eigenanwendung abgerechnet werden. Sofern bei der Anwendung eines PoC-Antigen-Tests oder Antigen-Tests zur Eigenanwendung gemäß § 11 TestV das Abstrichmaterial nicht Teil des Testkits

ist, ist gemäß den Abrechnungsvorgaben der KBV das Abstrichmaterial vom Anwender des PoC-Antigen-Tests oder des Antigen-Test zur Eigenanwendung auf eigene Kosten zu beschaffen.

In den anderen zur Leistungserbringung berechtigenden Fällen können neben den Sachkosten für die PoC-Antigen-Tests oder Antigen-Tests zur Eigenanwendung nach § 11 TestV (Pauschale in Höhe von 3,50 EUR) auch die sog. weiteren ärztlichen Leistungen nach § 12 TestV (Gespräch, Abstrich, Ergebnismitteilung, Zeugnisausstellung über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich der Erstellung eines COVID-19-Testzertifikats im Sinne des § 22 Abs. 7 Infektionsschutzgesetz), abgerechnet werden.

Die Höhe der Vergütung der weiteren Leistungen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 TestV im Falle der Durchführung eines PoC-Antigen-Test ist zum 01.07.2021 von 15 EUR auf 8 EUR herabgesenkt und damit nahezu halbiert worden. Die Vergütung für überwachte Antigen-Tests zur Eigenanwendung beträgt aufgrund des geringeren Durchführungsaufwandes 5 EUR je Testung (s. § 12 Abs. 2).

Die Vergütung in Höhe von 8 EUR wird auch gewährt, wenn anstatt der PoC-Diagnostik oder nach einem positiven Antigen-Test oder nach einem Pooling-Test ein anderer Leistungserbringer beauftragt wird und in diesem Zusammenhang Körpermaterial entnommen und an den beauftragten Leistungserbringer versandt wird (s. § 12 Abs. 1 Satz 2 TestV). Hierunter dürften die Fälle nach § 4b TestV (Bestätigende Diagnostik und variantenspezifische PCR-Testung) fallen.

Für das Gespräch im Zusammenhang mit der Feststellung nach § 2 TestV können zahnärztliche Leistungserbringer, für den Fall, dass keine Testung durchgeführt worden ist, einen Betrag in Höhe von 5 EUR je Fall geltend machen (s. § 12 Abs. 5 TestV). Diese Regelung ist bisher in § 12 Abs. 4 TestV enthalten gewesen und wurde unverändert beibehalten. Diese Leistung dürfte für Zahnärzte praktisch kaum in Betracht kommen. Denn die Kontaktpersonenfeststellung obliegt nach § 2 TestV dem behandelnden Arzt einer coronainfizierten Person (worunter nicht der Zahnarzt fallen dürfte) oder dem ÖGD selbst. Zudem würde bei einer Kontaktpersonentestung, wozu Zahnärzte nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 2 TestV berechtigt sind, der von § 12 Abs. 5 TestV geregelte Fall einer Kontaktpersonenfeststellung *ohne* gleichzeitige Testung praktisch nicht zum Tragen kommen.

Infolge der neuen Regelung in § 12 Abs. 6 TestV haben die anspruchsberechtigten Personen ab dem 01.07.2021 einen Anspruch auf die Erstellung eines **COVID-19-Genesenenzertifikats**.

Die zur Ausstellung des COVID-19-Genesenenzertifikats berechtigten Personen erhalten eine Vergütung in Höhe von 6 EUR je Ausstellung. Diese wird um 4 EUR gemindert, wenn die Ausstellung unter Einsatz informationstechnischer Systeme erfolgt, die in der allgemeinen ärztlichen Versorgung zur Verarbeitung von Patientendaten eingesetzt werden (s. § 12 Abs. 6 TestV).

Ein COVID-19-Genesenenzertifikat im Sinne von § 22 Absatz 6 IfSG nach § 12 Absatz 6 TestV kann bei einem positiven Erregernachweis im Zusammenhang mit einer Testung nach § 9 TestV von allen zur Durchführung der Labordiagnostik nach § 9 TestV berechtigten Personen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 3 TestV erstellt und abgerechnet werden. Eine nachträgliche Erstellung eines COVID-19-Genesenenzertifikats nach § 22 Absatz 6 IfSG ist durch Ärzte und Apotheker zulässig. Der Anspruch auf die Erstellung eines COVID-19-Genesenenzertifikats setzt das Vorliegen eines Nachweises hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in verkörperter oder digitaler Form voraus, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis erfolgt und mindestens 28 Tage und max. sechs Monate zurückliegt.

Infolge der Änderungen zum 15./27.1.2021 ist allerdings die Abrechenbarkeit der weiteren ärztlichen Leistungen, die Vergütung von überwachten Antigen-Test zur Eigenanwendung und der ärztlichen Feststellung im Falle von Praxispersonaltestungen, und für die präventive Testung von u.a. Pflegeheimbewohnern ausgeschlossen worden. Hintergrund dürfte sein, dass solche Testungen im Rahmen eines einrichtungs- und unternehmensbezogenen Testkonzepts mittels eines hierfür zugesprochenen PoC-Test-Kontingents durch die betreffende Einrichtung bzw. deren Personal selbst durchgeführt werden sollen.

Infolge der Änderung der TestV zum 01.07.2021 wird ab dem 01.08.2021 die Vergütung von Bürgertestungen nur gewährt, wenn der Leistungserbringer die Ergebnismitteilung und die Erstellung eines COVID-19-Testzertifikats im Sinne des § 22 Abs. 7 IfSG auch über die Corona-Warn-App des RKI anbietet und auf Wunsch der getesteten Person über die Corona-Warn-App des RKI übermittelt (§ 7 Abs. 9 TestV). Kommt der Leistungserbringer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Vergütung von Bürgertestungen (Sachkosten nach § 11 TestV und weitere Leistungen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 TestV) ausgeschlossen.

Die Vergütung von labordiagnostischen Leistungen richtet sich, sofern diese von Zahnärzten erbracht werden können, nach den §§ 9 und 10 TestV.

Wie ist die Vornahme von Corona-Testungen berufsrechtlich zu beurteilen?

Nach einer von der KZBV eingeholten Bewertung der Bundeszahnärztekammer ist die Vornahme von Corona-Testungen nicht berufsrechtswidrig, soweit die Testung oder deren Veranlassung auf Grundlage und unter Wahrung der TestV erfolgt. Zwar handele es sich hierbei nicht um die Ausübung der Zahnheilkunde im Sinne des Zahnheilkundengesetzes (ZHG), und für die Behandlung von COVID-19-Infektionen statuiere das Infektionsschutzgesetz (IfSG) grundsätzlich einen Arztvorbehalt. Die durch das ZHG bzw. das IfSG gezogene Grenzziehung ist jedoch nicht absolut; dem Gesetzgeber steht es vielmehr frei, hiervon Ausnahmen zuzulassen. Soweit die TestV entsprechende Ausnahmen vorsieht, verstößt ein Zahnarzt, der den von der Verordnung vorgegebenen Rahmen beachtet, aus Sicht der Bundeszahnärztekammer nicht gegen Berufsrecht.

Dürfen Vertragszahnärzte auch symptomatische Personen testen?

Die TestV gilt nur für Testungen von asymptomatischen Personen. Soweit die TestV auch Vertragszahnärzte als Leistungserbringer vorsieht, sind diese somit auf die Testung von asymptomatischen Personen beschränkt. Die von der TestV nicht umfasste Testung von symptomatischen Personen ist hingegen Bestandteil der ambulanten Krankenbehandlung bzw. der Krankenhausbehandlung. Da das medizinische Spektrum von Zahnärzten nicht die Behandlung von Atemwegserkrankungen umfasst, wird für sie daher die Erbringung und Abrechnung von Tests an symptomatischen Personen jedenfalls ohne weitergehende rechtliche Gestattung ausscheiden.

Wie ist im Falle eines positiven PoC-Antigen-Tests zu verfahren?

Die Nationale Teststrategie sieht im Falle eines positiven (PoC-)Antigen-Tests wegen dessen höherer Ungenauigkeit gegenüber Labortests eine verifizierende Labordiagnostik mittels PCR-Test vor.

§ 4b TestV definiert den Anspruch der mit einem Antigen-Test oder im Rahmen eines Pooling-Tests positiv getesteten Person auf eine kostenlose bestätigende Testung mittels eines Nukleinsäurenachweises des Coronavirus. Der Anspruch besteht auch nach einem positiven Antigen-Test zur Eigenanwendung und zwar unabhängig davon, ob die Durchführung überwacht wurde oder nicht (s. § 4b Satz 2 TestV sowie Seite 33 der Begründung).

Da diese Leistungen ausschließlich im Rahmen der Labordiagnostik erbracht werden können, kann der Anspruch auf bestätigende Diagnostik und variantenspezifische PCR-Testung nur gegenüber Leistungserbringern geltend gemacht werden, die zur Erbringung von labordiagnostischen Leistungen berechtigt sind.

Ausweislich der Begründung zu § 4b TestV (s. dort Seite 33) können die Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV sowie Einrichtungen nach § 6 Abs. 4 TestV, also u.a. Zahnärzte und Zahnarztpraxen eine entsprechende Entnahme von Körpermaterial vornehmen und an einen Leistungserbringer zwecks Durchführung einer Labordiagnostik übersenden.

Für die Beauftragung der Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis gem. § 9 TestV oder der Labordiagnostik mittels Antigen-Test gem. § 10 TestV ist gem. § 7 Abs. 7 TestV festgelegte Vordruck Muster OEGD (Anlage 2 zu den Vorgaben KBV-LE) zu verwenden.

Bestehen Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)?

Im Falle der Durchführung von PoC-Antigen-Tests oder Antigen-Tests zur Eigenanwendung, sind Leistungserbringer im Falle eines positiven Testergebnisses nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 IfSG gegenüber der jeweils zuständigen Behörde meldepflichtig. Ab dem 1. August 2021 besteht zusätzlich die Verpflichtung, der zuständigen Stelle des ÖGD oder der von ihr benannten Stelle monatlich und standortbezogen die Zahl

der von ihnen erbrachten Bürgertestungen und die Zahl der positiven Testergebnisse zu melden. Die zuständige oder benannte Stelle kann dabei das Nähere zum Verfahren der Meldungen festlegen.

Im Falle einer Labordiagnostik, soweit sie durch Zahnärzte erbracht wird, besteht im Falle eines positiven Testergebnisses eine entsprechende Meldepflicht nach § 8 Abs. 1 Nummer 2 IfSG.

Über wen werden die gemäß der TestV erbrachten Testungen abgerechnet?

Für die Abrechnung der von Vertragszahnärzten vorgenommenen Testungen ist die regional zuständige Kassenärztliche Vereinigung (KV) zuständig. Die KZVen sind von der TestV nicht als Abrechnungsstellen vorgesehen. Für die KVen besteht jedoch die Möglichkeit, mit den KZVen vor Ort zur Vereinfachung der Registrierung und Abrechnung (dazu nachfolgend Näheres unter „Wie wird abgerechnet?“) zusammenzuarbeiten und bspw. ein gesondertes Registrierungsverfahren zu vereinbaren.

Wie wird abgerechnet? (Vorgaben der KBV für Leistungserbringer)

Bei der Abrechnung der Leistungen nach der TestV sind die jeweils aktuellen Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für die Leistungserbringer zur Coronavirus-Testverordnung (Vorgaben KBV-LE) gemäß § 7 Abs. 6 und 7 TestV zu beachten. Diese können bspw. auf den Webseiten der KBV eingesehen werden (https://www.kbv.de/media/sp/2021-07-09_KBV-Vorgaben_Pflichten_LE_TestV_v.24.06.2021.pdf).

Zunächst muss sich die vertragszahnärztliche Praxis nach den Vorgaben KBV-LE vor der ersten Abrechnung bei der KV registrieren, in deren Bezirk sie tätig ist. Sie hat jeden Tätigkeitsort im KV-Bezirk nach den Vorgaben der Kassenärztlichen Vereinigung anzugeben

Dafür ist das Formular zur Selbsterklärung (Anlage 1 zu den Vorgaben KBV-LE) zu nutzen, sofern die KV kein anderes Formular bereitstellt. Die erste Abrechnung darf erst nach der Bestätigung der Registrierung eingereicht werden. Da die zuständige KV mit der KZV ein gesondertes Registrierungsverfahren bestimmen kann, sollte hierzu vor der Registrierung eine Anfrage bei der zuständigen KZV getätigt werden.

Bisherige Registrierungen, die in einem KV-Bezirk erfolgt sind, der nicht der Tätigkeitsort ist, gelten nicht fort (s. Seite 9 der Vorgaben KBV-LE vom 09.07.2021). In diesen Fällen sollte eine Rücksprache mit der KV gehalten werden.

Die Abrechnung der Sachkosten für PoC-Tests und / oder Antigen-Tests zur Eigenanwendung zwecks Testung des eigenen Praxispersonals erfolgt unter Angabe der Anzahl der Testungen. Angaben zum Grund der Testung sind nicht erforderlich (ebenso

wenig müssen entsprechende Angaben für die Übermittlung von "Transparenzdaten" an das BMG gemacht werden). Es können Sammelabrechnungen für die im Bezirk der KV erbrachten Leistungen erfolgen. Ein Testkonzept für das Praxispersonal wird für die Abrechnung nicht benötigt. In der Anlage 4 der KBV-Vorgaben-LE ist die Datensatzbeschreibung zu Sachkosten von PoC-Antigen-Tests und Antigen-Tests zur Eigenanwendung enthalten. Dabei ist das Institutskennzeichen nach § 293 SGB V anzugeben, sofern es vergeben ist.

Abrechnungen von Sachkosten gemäß § 11 TestV und weiteren Leistungen gemäß § 12 TestV durch ärztliche und zahnärztliche Leistungserbringer sind als Sammelabrechnungen nach den Vorgaben gemäß Anlage 5 der Vorgabe KBV-LE zu übermitteln.

Die Abrechnungsunterlagen sind ohne Personenbezug je Kalendermonat, in dem die Leistungen durchgeführt wurden, spätestens bis zum dritten auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monat bzw. nach den Vorgaben der Kassenzahnärztlichen Vereinigung an die Kassenzahnärztliche Vereinigung zu übermitteln. Für vertragsärztliche Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 TestV kann zudem eine Abrechnung über den Datensatz KVDT vorgesehen werden. In diesem Fall sind die Abrechnungsunterlagen quartalsweise zu übermitteln (s. § 7 Abs. 4 TestV sowie Seite 10 der Vorgaben-KBV-LE).

Für den Aufwand der Beschaffung und Verteilung des zu verwendenden Vordrucks sowie der Abrechnung von Leistungen nach dieser Verordnung erhalten die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen einen Verwaltungskostenersatz von Leistungserbringern, Einrichtungen und Unternehmen sowie Testzentren auf die Leistungen nach den § 9 (Nukleinsäurenachweis oder variantenspezifische PCR), § 10 Labor-Antigentest, § 12 weitere Leistungen und § 13 Kosten Testzentrum TestV

Dieser beträgt, bei Leistungserbringern, Unternehmen und Einrichtungen, die nicht Mitglied der Kassenzahnärztlichen Vereinigung sind, bis zum 31.05.2021 in Höhe von 3,5 %, vom 01.06.2021 bis zum 30.06.2021 in Höhe von 2,0 % und ab dem 1. Juli 2021 3,5 % des Gesamtbetrags der Abrechnung abzüglich der Sachkosten nach § 11 TestV.

Bei der Abrechnung der Sachkosten für die PoC-Antigentest- oder Antigen-Test zur Eigenanwendung nach § 11 TestV erhalten die KVen einen Verwaltungskostenaufwand i.H.v. 2,0 % vom Bundesamt für Soziale Sicherung (s. § 8 TestV).

Die abrechnungsbegründende Dokumentation ist gemäß TestV-Vorgabe für eventuelle spätere Überprüfungs Zwecke bis zum 31.12.2024 unverändert zu speichern und beim Abrechnenden aufzubewahren und nicht an die KV zu übermitteln. Hinsichtlich eventuell abweichender Verfahrensgestaltungen unter Einschaltung der KZVen in den Abrechnungsprozess sollte auf die ggf. hierzu ergehenden Informationen der KZVen an die Vertragszahnärzte geachtet werden.